

82

Die Punkte 3 und 5 des Preiskatalogs erhalten folgende Neufassung:

„Punkt 3

Die Preise des Preiskatalogs sind Höchstpreise. Sie dürfen von den Betrieben nicht überschritten, jedoch unterschritten werden, soweit keine Preisstützungen in Anspruch genommen werden.

Rechtsvorschriften über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

Punkt 5

Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industriepreis, dem Konsumgütergroßhandel und dem Erstatzteilvertrieb den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Handelsrabatt.

Der Einzelhandelsrabatt beträgt 17 % vom Einzelhandelsverkaufspreis.

Die Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe ist durch die Hersteller als Differenzbetrag zwischen den stabilisierten Einzelhandelsverkaufspreisen \cdot Gesamthandelsrabatt und dem neuen Industriepreis zu ermitteln und abzuführen.

Für den Großhandel ergibt sich die Differenz aus \cdot der Gegenüberstellung stabilisierter Einzelhandelsverkaufspreis \cdot Einzelhandelsrabatt und dem neuen Großhandelspreis.

Abführungspflichtig sind die Hersteller oder Handelsbetriebe, bei denen die Lieferung der Erzeugnisse zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich Rabatt erfolgt.“

83

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

■ a) die Preisordnung Nr. 4023 b

b) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 4023 b fallenden Erzeugnisse und Leistungen.

(3) Für Erzeugnisse, für die im Preiskatalog keine Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind, im Rahmen der Preisordnung Nr. 4023 b und deren Ergänzung aber eigenverantwortliche Einzelhandelsverkaufspreise gebildet wurden, bleiben diese weiterhin bestehen.

Berlin, den 18. Dezember 1969

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi

**Anordnung
zur Änderung der Preisordnung Nr. 1984/3
— Ausgewählte Spitzenerzeugnisse —**

vom 15. Januar 1970

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBi.II S. 761) wird folgendes angeordnet:

§1

Im § 13 der Preisordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — ist im Abs. 1 der 2. Halbsatz, „und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erstmalig zur Auslieferung gelangenden ausgewählten Spitzenerzeugnisse“, zu streichen.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1970

Der Minister
für Leichtindustrie für Handel und Versorgung
Wittik

Der Minister
Sieber

**Anordnung
über die Einführung eines Systems
der Abschlagszahlungen
für unvollendete Investitionsleistungen
im Zusammenhang mit der Lieferung
funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen
im Bereich des Ministeriums
für Chemische Industrie**

vom 20. Januar 1970

Die Erreichung einer hohen Effektivität bei der Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Investitionen der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, zwischen den Investitionsauftraggebern und den General- bzw. Hauptauftragnehmern während der Realisierung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen ökonomisch wirksamere Beziehungen herzustellen.

Dazu wird ein System der Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung eingeführt mit dem Ziel,

— die Einhaltung und Verkürzung der in Grundsatzentscheidungen und in Investitionsleistungsverträgen festgelegten Realisierungszeiten und Inbetriebnahmetermine ökonomisch zu stimulieren

— die gegenseitige Kontrolle und Zusammenarbeit der entscheidenden Vertragspartner zur Durchführung der Investitionen auf der Grundlage abgestimmter Netzpläne effektiver zu gestalten